

Satzung

des Vereins der Evangelischen Elterninitiative Laaken-Eschensiepen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Evangelische Elterninitiative Laaken-Eschensiepen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Wuppertal eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Sofern die Gründung des Vereines nach dem 01.08. des Jahres erfolgt, wird das erste Geschäftsjahr bis zum 31.07. des Folgejahres verkürzt.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialpädagogischen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis zur Einschulung und die Unterstützung der Familien. Dies geschieht in evangelisch-christlicher Ausrichtung auf Grundlage einer pädagogischen Konzeption. Dieser Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne der Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den
 - a) Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder
 - b) die Beratung von Familien und Einzelpersonen
 - c) Organisation und Durchführung von Maßnahmen der pädagogischen Arbeit mit Kindern bis zur Einschulung

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51-61) der Abgabenordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den in § 2 der Satzung genannten Vereinszweck unterstützt. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
2. Mindestens ein Erziehungsberechtigter, dessen Kind die Tageseinrichtung besucht, muss Mitglied des Vereins sein. Sie bilden die aktive Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.
3. Eine vom Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken benannte Person ist „geborenes Mitglied“ des Vereins und damit aktiv stimmberechtigt, aber nicht für den Vorstand wählbar, sondern gesetztes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Diese kann durch Beschluss des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
4. Eine vom Direktor des Diakonischen Werkes Wuppertal benannte Person ist „geborenes Mitglied“ des Vereins und damit aktiv stimmberechtigt aber nicht für den Vorstand wählbar, sondern gesetztes stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand. Diese kann durch Beschluss des Direktors des Diakonischen Werkes Wuppertal jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
5. Die Mitgliedschaft begründet nicht automatisch ein Anrecht auf einen Betreuungsplatz in der Einrichtung. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter.
6. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.
7. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Datum des Poststempels an gerechnet. Eine Ausnahme bildet die Kündigung, wenn der frei werdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt.

8. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
9. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
10. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod der natürlichen Person, wirksame Kündigung oder Ausschluss und endet durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen automatisch.

§ 5 Mitgliedschaft im Diakonischen Werk

1. Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein finanziert sich über Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie aus öffentlichen Zuwendungen.
2. Die aktiven Mitglieder zahlen Beiträge durch Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (vgl. § 8). Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
3. Die passiven Mitglieder zahlen durch Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung einen Jahresbeitrag. Zur Festsetzung des Beitrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
4. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge der aktiven und passiven Mitglieder werden in einer Beitragsordnung dokumentiert. Die Bemessung der Beiträge und der Elternarbeit hat in ausreichender Höhe zur Finanzierung der Eigenanteile der Kindertagesstättenarbeit zu erfolgen.
5. Die gesetzten Mitglieder sind Beitragsfrei.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzende(n), dem oder der Kassierer(in) und dem oder der Schriftführer(in), sowie den gesetzten Vertretern der Diakonie und der ortsansässigen evangelischen Kirchengemeinde. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Eine benannte Person des Presbyteriums der evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken und eine benannte Person des Diakonischen Werkes Wuppertal sind als stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand gesetzt.
Die Kindergartenleitung und die oder der Vorsitzende des Elternrates ist beratendes nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes.
4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Im Übrigen gilt § 27, Abs. 2, Satz 2 BGB.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand bis zur Ergänzung weiter beschlussfähig.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
7. Der oder die Vorsitzende und der oder die Kassierer(in) bilden den Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Finanzgeschäften wird die Einzelvertretungsbefugnis auf 2.000,- Euro begrenzt.
8. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr statt.
9. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei deren oder dessen Verhinderung durch den oder die Kassierer(in) unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.

11. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
12. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
13. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Gleichstand der Stimmen entscheidet der oder die Vorsitzende.
14. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihnen kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden. Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresbetrag nicht überschreiten. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, wobei das betroffene Vorstandsmitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen ist. Insoweit entscheidet der Vorstand auch über die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 9 Besonderer Vertreter

1. Der Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung einen besonderen Vertreter gem. § 30 BGB bestellen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich zur Organisation seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.
2. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß der §6 Satzung. Dabei ist er an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Dem Vorstand obliegt die Realisierung und Abwicklung der Betreuungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Kindergartenleitung. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich über Öffnungszeiten und organisatorische Abläufe der Betreuung. Er ist zuständig für die Personalangelegenheiten.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

1. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 II, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 2.000,- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Möglichst in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres.
In dieser Versammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die oder den Vorsitzende(n), bei dessen Verhinderung durch den oder die Kassierer(in), unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren aus ihrer Mitte, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, noch hauptamtliche Mitarbeitende des Vereins sein dürfen.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Kindergartenordnung einschließlich Elternarbeit
 - den jährlichen Vereinshaushalt
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und des Betreuungsgeldes
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist schriftlich festzuhalten und von den Revisoren zu unterschreiben.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
2. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.
3. Satzungsänderungen, die den Zweck der Einrichtung, Zusammensetzung oder die Zuständigkeit ihrer Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern sowie Beschlüsse über die Auflösung der Einrichtung, bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 16 Bekenntnisbindung der Organe und Mitarbeitenden

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. 2/3 der Mitglieder sollen evangelisch sein oder einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen mitarbeiten. Die Vorstandsmitglieder sollen in der Regel evangelisch sein, mindestens aber dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der ACK mitarbeitet. Mitarbeitende in leitender Stellung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören oder dem Bekenntnis einer Kirche, die in der ACK mitarbeiten. Die übrigen Mitarbeitenden sollen einem solchen Bekenntnis angehören. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie den Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk des Kirchenkreises Wuppertal, das ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke der evangelischen Kindertagesstättenarbeit zu verwenden ist.

Wuppertal, den 17. März 2016

Gründung des Vereins und Annahme der Satzung.

Wuppertal, den 17. März 2016

Unterschriften des gewählten Vorstandes und vier weiterer Mitglieder:

Vorsitzende(r): Mirjam Juri

Kassier(in): S. Schatmann

Schriftführer(in): U. Meindt

Mitglied: Kabala

Mitglied: Uwe

Mitglied: M. Stoll

Mitglied: Yvonne Straß